

Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum Patientendaten-Schutzgesetz-PDSG

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflege- und Hebammenorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Patientendaten-Schutzgesetz-PDSG.

Der DPR begrüßt, dass die professionelle Pflege und die Hebammen gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr in die Telematikinfrastuktur eingebunden werden und eine Zugriffsberechtigung auf die elektronische Patientenakte erhalten soll. Diese Regelungen stellen einen entscheidenden Fortschritt gegenüber dem Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG vom September 2019 dar, in dem die Pflege aus der Telematikinfrastuktur ausgeschlossen blieb. Die Telematikinfrastuktur kann nur dann zur Verbesserung der Versorgung von Patient/innen beitragen, wenn alle Akteure des Gesundheitswesens eingebunden sind.

Der Gesetzentwurf enthält viele begrüßenswerte Regelungen für die pflegerische Versorgung der Versicherten: die Aufgaben des Beirats (§ 318), die Anwendungen der Telematikinfrastuktur (§ 334), die Informationspflicht der Krankenkassen gegenüber dem Versicherten (§ 343), den Zugriff auf die elektronische Patientenakte, Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Hinweise auf das Vorhandensein von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen, den Medikationsplan für Angehörige eines Heilberufes (§ 359) wie auch den Zugriff für Inhaber eines Heilberufsausweises auf ärztliche Verordnungen (§ 361).

Angesichts der komplexen Herausforderung bei der Digitalisierung empfiehlt der DPR eine digitale Agenda gemeinsam mit allen relevanten Akteuren zu entwickeln, um Pflegeeinrichtungen und weiterer Dienste in die Telematikinfrastuktur über das PDSG hinaus einzubinden. Zur Umsetzung dieser Strategie wäre die Einrichtung eines Kompetenzzentrums digitale Pflege sinnvoll, das die Prozesse federführend realisiert und die verschiedenen Akteure dabei einbezieht.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

Nummer 10

§ 87, Absatz 2a

Dieser Absatz beinhaltet Vergütungsregelungen zur Erstellung und Aktualisierung von Datensätzen ärztlicher Leistungen in der elektronischen Patientenakte.

Stellungnahme

Der DPR regt an auch die Pflege bei der Erstellung und Aktualisierung von pflegebezogenen Daten in die elektronische Patientenakte in Betracht zu ziehen. Entsprechend muss auch über eine Vergütung der Pflege für die Unterstützung der Versicherten bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte nachgedacht werden.

Nummer 29

§ 306 Telematikinfrastruktur

In Absatz 1 wird geregelt, dass u.a. der Pflegedienst in der Telematikinfrastruktur vernetzt wird und u.a. für die Pflegeforschung genutzt werden kann.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt diese Regelung. Sie stellt klar, dass Pflegedienste Teil der Telematikinfrastruktur sind und regelt zudem, dass Daten für pflegewissenschaftliche Erkenntnisse genutzt werden könnten. Die Hebammenwissenschaftliche Forschung wurde jedoch nicht benannt. Wenn Pflege- und Hebammen Daten elektronisch erfasst werden, entsteht eine Nutzungsmöglichkeit, die bei der Dokumentation auf Papier nicht möglich war. Unter der Voraussetzung, dass Pflege- und Hebammen Daten systematisch und einheitlich erfasst werden, stehen der Pflege- Hebammenwissenschaft nie dagewesene Möglichkeiten in Aussicht, durch ihre Erkenntnisse einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Versorgung von Patient/innen beizutragen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor den Punkt 2 b) folgendermaßen umzuformulieren:

Für die Verwendung für Zwecke der gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschung.

§ 310 Gesellschaft für Telematik

Gemäß Absatz 1 ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und die Spitzenorganisationen (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene) Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik.

Stellungnahme

Der DPR spricht sich dafür aus die Bundespflegekammer als Gesellschafter in die Gesellschaft für Telematik analog der bisher einbezogenen Spitzenorganisationen aufzunehmen.

Änderungsvorschlag

Entsprechend wäre der Satz 1 des Absatz 1 folgendermaßen zu formulieren:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer, **die Bundespflegekammer**, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene schaffen die Telematikinfrastruktur.

§ 312 Aufträge an die Gesellschaft für Telematik

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Gesellschaft für Telematik im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 311 bis Juni 2020 die Voraussetzungen dafür zu schaffen hat, dass folgende Einrichtungen bzw. Personen die Telematikinfrastruktur nutzen können:

- Pflegeeinrichtungen nach SGB XI: Pflegeeinrichtungen: die häusliche Pflege (§ 24g SGB V), häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V), spezialisierte ambulante Palliativversorgung (§ 37b SGB V), stationäre und ambulante Hospizleistungen (§ 39a SGB V) und Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 39c SGB V) erbringen sowie
- Zugriffsberechtigte nach § 352 Nummer 9 bis 16: Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Hebammen und Entbindungspfleger/innen
- Eingeschränkt Zugriffsberechtigte: Assistent/innen oder Helfer/innen mit einer mindestens einjährigen Ausbildung, Personen mit einer mindestens einjährigen Ausbildung als Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe, Kranken- und Altenpflegehelfer/innen mit einer mindestens einjährigen Ausbildung

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass sowohl Institutionen, die pflegebedürftige Menschen versorgen, als auch Pflegefachpersonen (Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner) und Hebammen, wie auch Pflegeassistent/innen aufgabenbezogen und unter Aufsicht die Telematikinfrastruktur nutzen können.

§ 317 Beirat der Gesellschaft für Telematik

In Absatz 1 werden die Vertreter/innen des Beirats der Gesellschaft für Telematik genannt. Dabei sind gemäß Nummer 7 die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene durch ein/e Vertreter/in vertreten.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen und die Verbände der Pflegeberufe im Beirat der Telematik vertreten sind. Der DPR spricht sich dafür aus den DPR und die Bundespflegekammer als Vertretung der Verbände der Pflegeberufe zu benennen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor den § 317, Absatz 1 Ziffer 7 folgendermaßen umzuformulieren:
je einem Vertreter der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, **der Bundespflegekammer** und des Deutschen Pflegerates.

§ 327 Weitere Anwendungen der Telematikinfrastruktur; Bestätigungsverfahren

In Absatz 1 wird geregelt für welche Anwendung die elektronische Gesundheitskarte genutzt werden darf. Gemäß Nummer 1 wird u.a. der Zweck der Pflegeforschung genannt.

Stellungnahme

Wie bereits erwähnt ergeben sich hier Möglichkeiten Daten für die Pflegeforschung zu nutzen. Dies begrüßt der DPR sehr. Auch durch die schwierige Verfügbarkeit von vergleichbaren Daten stand die Pflegeforschung in der Vergangenheit vor großen Herausforderungen. Daher ist diese Regelung ein wichtiger Schritt für mehr Pflegeforschung insbesondere im klinischen Bereich. Ergänzt werden muss dieser Absatz um die Möglichkeit, die Daten auch der Hebammenforschung zugänglich zu machen.

§ 339 Voraussetzungen für den Zugriff von Leistungserbringern und anderen zugriffsberechtigten Personen

In Absatz 5 wird die Zugriffsberechtigung auf die Telematikinfrastruktur über den Heilberufsausweis geregelt.

Stellungnahme

Über dieses Verfahren werden Pflegefachpersonen und Pflegeassistent/innen in die Telematikinfrastruktur eingebunden. Der DPR begrüßt diese Regelungen.

§ 340 Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringereinrichtungen

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Länder die Stellen bestimmen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise zuständig sind. Absatz 2 regelt, dass die Länder gemeinsame Stellen bestimmen können.

Stellungnahme

Da Pflegefachpersonen bisher noch nicht deutschlandweit registriert sind, ist die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise erschwert. Es muss daher eine geeignete Institution gefunden werden, die diese Aufgaben übernehmen kann.

§ 346 Unterstützung bei der elektronischen Patientenakte

In diesem Paragraphen wird geregelt, dass Versicherte auf Verlangen bei der Nutzung und Verarbeitung der Daten in der elektronischen Patientenakte unterstützt werden sollen. Bei den Berufsgruppen, die diese Unterstützung zu leisten haben, werden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeut/innen und Apotheker/innen genannt. Für diese Unterstützung soll ein einmaliger Vergütungszuschlag je Erstbefüllung in Höhe von zehn Euro erstattet werden.

Stellungnahme

In der Auflistung der zuständigen Berufsgruppe fehlt die Pflege. Da sie den häufigsten Kontakt zu den Versicherten hat, ist naheliegend, dass eine Unterstützungs- und Beratungsleistung angefragt wird und erfolgen sollte. Daher schlägt der DPR vor, die Pflege in diese Regelung einzubeziehen und einen entsprechenden Vergütungszuschlag vorzusehen. Hebammen haben ebenso direkten Zugang zu den Versicherten und sollten daher separat in diese Regelung aufgenommen werden sowie ein Vergütungszuschlag eingeplant werden.

§ 349 Anspruch der Versicherten auf Übertragung von Daten aus Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach § 334 und elektronischen Arztbriefen in die elektronische Patientenakte

In Absatz 1 wird geregelt, dass Versicherte einen Anspruch auf Übermittlung und Speicherung von Daten in einer Anwendung haben, die in § 334 und 383 geregelt sind.

Stellungnahme

Unter den aufgeführten Daten und Anwendungen fehlen Anwendungen der pflegerischen Versorgung. Dies wäre zu ergänzen, beispielsweise durch Aufnahme des Strukturmodells der Pflegedokumentation mit den Anteilen der strukturierten Informationssammlung (SIS), der individuellen Maßnahmenplanung, dem Berichtsblatt und der Festlegung von Evaluationsdaten oder Zeiträumen.

§ 355 Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der elektronischen Patientenakte

In Absatz 1 wird geregelt, dass die kassenärztliche Bundesvereinigung die notwendigen Festlegungen für die Inhalte der elektronischen Patientenakte im Benehmen mit verschiedenen Organisationen trifft, darunter auch die maßgeblichen Bundesverbände der Pflege.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR bedarf es neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auch einer pflegerischen Vertretung, wie beispielsweise ein „Kompetenzzentrum digitale Pflege“, das neu zu gründen wäre. Dieses Kompetenzzentrum könnte die notwendigen Festlegungen der pflegerischen Inhalte für die elektronische Patientenakte bestimmen. Die professionelle Pflege im Benehmen „mit den maßgeblichen Bundesverbänden der Pflege“ einzubeziehen reicht nicht aus, um die komplexen Herausforderungen zu bewältigen.

Sechster Titel: Übermittlung ärztlicher Verordnungen

§ 364 und § 365

In den beiden Paragraphen werden Vereinbarungen zur Telemedizin und technische Verfahren zur Videosprechstunde im ärztlichen Bereich getroffen

Stellungnahme

Entsprechende Vereinbarungen zu Telenursing und Televersorgung durch Hebammen fehlen derzeit in dem Gesetzentwurf. Der DPR regt an diese Möglichkeit aufzugreifen und gesetzlich zu verankern, die insbesondere für die ambulante Pflege und Hebammenversorgung eine Versorgungsalternative in ländlichen Regionen darstellt. Eine entsprechende Einrichtung könnte das auf Bundesebene zu errichtende „Kompetenzzentrum digitale Pflege“ sein, um technische Standards zu entwickeln und zu beraten.

Berlin, 25. Februar 2020

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de